



Hessisches Ministerium der Justiz · Postfach 31 69 · D-65021 Wiesbaden

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau MdL Monika Schwalm
Postfach 7121

24171 Kiel

Aktenzeichen:

4110 - III/2 - 2004/6612 - F

Bearbeiter: Herr Greven

Telefon: (0611) 32 - 2746

Fax: (0611) 32 - 2868

E-Mail: karl.greven@hmdj.hessen.de

Datum: 20. Juli 2004

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4787**

Betr.: Antrag der Fraktion der CDU im Schleswig-Holsteiner Landtag betr. Bekämpfung der Internetkriminalität (LT-Drs 15/3373)

Bezug: Ihr Schreiben vom 8. Juni 2004 - L 215 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne bin ich bereit, zu dem Antrag der Fraktion der CDU im Schleswig-Holsteiner Landtag betreffend die Bekämpfung der Internetkriminalität (LT-Drs 15/3373) Stellung zu nehmen.

Im ersten Teil des Antrages wird das Problem der Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten im Bereich der Telekommunikation angesprochen. Hessen und Bayern haben hierzu in den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Telekommunikationsgesetz einen Antrag gestellt, der auf eine Verpflichtung der Diensteanbieter zu einer auf sechs Monate befristeten Speicherung erhobener Verkehrsdaten zielte. Der Antrag ist Gegenstand der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 755/03 (Beschluss), dort Nr. 64) sowie der späteren Anrufung des Vermittlungsausschusses zu diesem Gesetz (BR-Drs. 200/04 (Beschluss), dort Nr. 20) geworden. In dem im Vermittlungsverfahren gefundenen Kompromiss (BT-Drs. 15/3063) war der Vorschlag schließlich nicht mehr enthalten. Er ist – systematisch etwas abgewandelt in der Form einer Verordnungsermächtigung – bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern und der

Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen vom Bundesrat unterbreitet worden (vgl. BT-Drs. 14/9801, dort Art. 3 Nr. 2 Buchst. c).

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollte den Diensteanbietern nicht die Erhebung zusätzlicher Daten, sondern eine vorläufige Sicherung der ohnehin zu den Zwecken des Dienstes gewonnenen Informationen in Ansehung der Bedürfnisse einer effektiven Strafverfolgung und wirksamen Gefahrenabwehr aufgegeben werden. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass eine vorübergehende, sechsmonatige Speicherung der Informationen unter diesem Blickwinkel auch zumutbar und in der Abwägung zwischen effektiver Verbrechensbekämpfung einerseits und datenschutzrechtlichen Belangen sowie finanziellen Interessen der Telekommunikationsunternehmen andererseits angemessen ist.

Das Bedürfnis für eine vorübergehende Sicherung von flüchtigen Verkehrsdaten kann sich etwa hinsichtlich der Aufenthaltsdaten bei mobilen Telekommunikationsanschlüssen aber natürlich auch bei der Verfolgung von Straftaten im Internet ergeben. Das Internet wird zunehmend als Medium für strafbare Handlungen im Bereiche der Übermittlung kinderpornographischer Darstellungen, der Verbreitung politisch und religiös extremistischer Inhalte oder der Anleitung und Verabredung von Straftaten entdeckt. Bei der Feststellung von Übermittlungswegen und Datenquellen im Netz wäre die Möglichkeit des Zugriffs auf die bei den Diensteanbietern zumeist nur flüchtig vorhandenen Verbindungsdaten der Nutzer von erheblichem Vorteil für die Strafverfolgungsbehörden.

Ich bin mir durchaus bewusst, dass eine solche Forderung mit Belastungen für die Diensteanbieter verbunden ist. Die Kosten, die für die einzelnen Unternehmen entstehen, dürften jedoch überschaubar sein; dabei ist auch das ständig abnehmende Preisniveau bei Speichermedien zu sehen.

Der zweite Teil des Antrages entspricht dem Inhalt des gemeinsamen Gesetzesantrages der Länder Hessen und Bayern zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung der Telekommunikation (TKÜ-Verbesserungsgesetz), der in der Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004 vorgestellt worden ist (BR-Dr. 163/04). Es werden darin Verbesserungen im Bereich der Überwachung der Telekommunikation zu Zwecken des Strafverfahrens vorgeschlagen, die bisher vor allem mit Blick auf die Ergebnisse eines von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens zur "Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen" zurückgestellt worden sind.

Wie der inzwischen vorliegende Forschungsbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht belegt, handelt es sich bei der Telekommunikationsüberwachung um ein wichtiges und unabdingbares Ermittlungsinstrument, mit dem insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität nachvollziehbare und grundlegende Erfolge erzielt werden. Bereits seit längerer Zeit werden aus der Strafverfolgungspraxis Forderungen nach einer Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten auf zusätzliche Verdachtstatbestände aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität erhoben. Ein Änderungsbedarf ergibt sich vor allem hinsichtlich der Berücksichtigung von Korruptionsdelikten, schweren Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität sowie bestimmten Sexualdelikten, die bisher von dem Katalog des § 100a StPO nicht erfasst werden. Dem will die Gesetzesinitiative, deren Beratung in der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. April 2004 zunächst vertagt worden ist, Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wagner)
Staatsminister